



Lectori

Supremo, summo, medioxumo & imo, obsequiosam, humilimam, officiosam & amicam S.

Sist nunmehr im Teutschland weit außkommen / was massen der Stadt Lindaw im Bodensee / eine / bey zweyhundert Jahre / vom H. Reich pfandlich inngehabte / mittelst Kaiser Maximiliani I. Privilegii / von aller reuultion, außgeschieden zu des Reichs eignen Handen / sonderbar befreite Vogtey vber des Weltlichen Stiffts zu besagtem Lindaw habende / vnd in sbrer / der Stadt Lindaw / eigenthumblichen vier Dörffern (Neschach / Nieschenbach / Schönaw vnd Oberrainaw) befindliche Kelln- oder Mayerhof / noch in Anno 1628. ohnversehens / durch einen hochansehnlichen Kaiserlichen Executions-Commislarium (wider alles Berichten / Flehen / protestiren de expectanda secundajussione) abgelöset / vnd mit solcher Vogtey / zugleich auch die Dörffer selbs excessiue ergriffen / welche folgendts alsobald ihrem / der Stadt / nechsten Nachbarn / Herrn Graf Haugen zu Montfort / Administrations-Weis vberlassen worden.

Wiewol nun die Stadt Lindaw (premissi loco, einen tvenigen gustum, oder Vor-schmack des Verlauffs auffzustellen) ehlang hernach / durch gründliche Beleuchtung der Sach / eine provisional-restitution des Jenigen / so Ihr hierunter probabiliter zuständig seyn möcht / vom vorigen Kais. Maj. eventualiter auß- vnd die deßhalb verordnete weitere Commissarii (vber die eingenommene Augenschein / vnd etlich hundert / utrinque vom Stifft vnd der Stadt producirte documenta) ihre relationes bey Hof eingebracht / darauff nun hin / (ohnangesehen Stifftischen vnd Montfortischen starcken Widersehens) von einem hochlöblichen Reichs- Hof- Rath unterschiedliche Conclufa pro pura restitutione pagorum & vogtiæ, für die Stadt gemacht / vnd von jüngst abgelebter Kais. Maj. Christmülestens Angedenkens / placitirt: So ist doch dero wirkliche Vollziehung jedesmal dardurch verhindert oder gesteckt worden / die weil allerhöchstgedachte Kais. Maj. dero geliebten Brudern / Herrn Erzhertzogen Leopolden zu Oesterreich / ic. noch zeitlich / eine Anwartsung auff berührte wolerdeutem Grafen von Montfort eingeräumte Kellnhof- Vogtey / vnd der Stadt Lindaw Ober-inspection, versprochen / vnd dero wegen auff erfolgte jetzt gemelte conclufa, seiner Durchsl. vnd nach dero tödlichen Hintritt / der verwittibren Erzhertzogin zu Innsprug / vmb dero gutachte vñ genähaltung etlichmal zugeschriebē / von welcher zwar endlich die provisional restitutio, cum reservatione juri in petitorio deducendorū, zugelassen / Aber gleich nechsthin für dero junge Herrschafft / die höchsternennitem Ihrem Herrn Gemahl versprochne expectantz reallumirt, vnd so starck gerrieben / daß der Stadt Lindaw endlich von jetzt regierender Kaiserl. Maj. die provisional-restitution abgeschlagen / vnd sie an das petitorium gewiesen worden / welchem nach höchsternennitem Erzfürstl. Wittib / nicht allein von mehrwolbefagtem Grafen zu Montfort / seine administratoriam possessionem der Kellnhof- Vogtey / per cessionem spontaneam, obernommen vnd folgendts derselbe tolerantz von Kais. M. erlangt / sondern auch

X iij

ein